

NULLTOLERANZ, UNTERSTÜTZUNG UND PRÄVENTION

Zum Umgang mit sexuellem Missbrauch
im Bistum Münster

Aktualisierte Neuauflage
Mai 2022

**Liebe Leserinnen,
liebe Leser,**

im Juni 2022 werden Wissenschaftler der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die Ergebnisse der unabhängigen wissenschaftlichen Untersuchung des Historischen Seminars der WWU zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bistum Münster veröffentlichen.

In dieser kleinen Broschüre – die in ähnlicher Form bereits 2019 und 2020 erschienen ist – möchte ich Sie meinerseits darüber informieren, wie wir uns im Bistum Münster diesem Thema stellen. Hier hat sich in den vergangenen Jahren vieles getan. Ich möchte Sie nachfolgend über einige der Aspekte informieren, die vielleicht wichtig sind, um deutlich zu machen, dass wir auf dem eingeschlagenen Weg weiter fortfahren.

Ganz unabhängig von diesem Zwischenstand und auch von der Veröffentlichung der Studie der WWU ist die Auseinandersetzung mit diesem Thema noch lange nicht am Ende. Wir müssen uns all den schwierigen Fragestellungen auch weiterhin engagiert stellen.

Begleiten Sie mich und uns auf diesem Weg bitte weiterhin konstruktiv kritisch.

DR. FELIX GENN
Bischof von Münster





Welche Haltungen prägen den Umgang des Bistums Münster mit dem Thema des sexuellen Missbrauchs?

- Unverändert gilt, dass es bei diesem Thema eine Haltung der Nulltoleranz gegenüber dem Verbrechen des sexuellen Missbrauchs gibt. Wichtig ist zudem noch Folgendes:
- In der Vergangenheit haben kirchliche Verantwortungsträger davon gesprochen, dass sie das Thema aus Sicht der Betroffenen behandeln wollen. Inzwischen muss festgestellt werden, dass kirchliche Verantwortungsträger das (vielleicht?) gar nicht können. Nur die vom Missbrauch unmittelbar selbst betroffenen Menschen können sagen, wie sie bestimmte Fragen und Themen bewerten. Aus diesem Grund nehmen die kirchlichen Verantwortungsträger im Bistum Münster für sich nicht mehr in Anspruch, aus Sicht der Betroffenen zu sprechen. Vielmehr soll und kann es nur darum gehen, die Betroffenen selbst zu stärken und ihnen die Unterstützung zukommen zu lassen, die sie brauchen, um ihre Anliegen unabhängig und hörbar zu artikulieren und all das, was sie uns zurückmelden, in unsere weiteren Überlegungen mit aufzugreifen und einzubeziehen.




Was ist die MHG-Studie?

- Die MHG-Studie ist ein von den deutschen Bistümern in Auftrag gegebenes, unabhängiges Forschungsprojekt zum Thema „Sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“. Der Name MHG ergibt sich aus den an dem Projekt beteiligten Universitäten Mannheim, Heidelberg und Gießen.
- Sie finden die komplette Studie auf der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz:
www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/forschung-und-aufarbeitung/studien/mhg-studie
- Einige wichtige Fragen und Antworten zu der Studie gibt es hier: www.bistum-muenster.de/sexueller_missbrauch/fragen_und_antworten_zur_missbrauchsstudie
- Sämtliche Akten im Zusammenhang mit der MHG-Studie wurden der Staatsanwaltschaft Münster vorgelegt. In der Zeit danach eingegangene Vorgänge werden immer mit entsprechender Zustimmung der Betroffenen an die Staatsanwaltschaft weitergegeben.



Welche Funktion hat der Interventionsbeauftragte im Bistum Münster?

-  Kern der Aufgabe der Intervention ist es, dafür Sorge zu tragen, dass den Anliegen der Betroffenen ausreichend Aufmerksamkeit gegeben und Rechnung getragen wird. Zugleich sollen alle Vorgänge, bei denen es um Fragen eines (möglichen) sexuellen Missbrauchs geht, zentral an einer Stelle koordiniert bearbeitet werden.
-  Der Interventionsbeauftragte hat einen umfassenden Zugang zu allen Akten im Bistum, die bei Vorwürfen des sexuellen Missbrauchs eingesehen werden müssen.
-  Seit dem 1. April 2019 ist der Jurist Peter Frings Interventionsbeauftragter des Bistums Münster. Die Interventionsstelle wurde als weisungsunabhängige Stelle eingerichtet. Dies ist unter anderem arbeitsvertraglich abgesichert. Seit dem 1. Juli 2020 ist mit Stephan Baumers eine zweite Person in der der Interventionsstelle tätig.
-  Die Interventionsstelle hat im Dezember 2021 eigene konzeptionelle Überlegungen vorgelegt, die vom Beraterstab gebilligt und vom Bischof so in Kraft gesetzt worden sind. Sie finden diese Überlegungen auf der Internetseite des Bistums zum Thema „Sexueller Missbrauch“: www.bistum-muenster.de/sexueller-missbrauch unter dem Stichwort „Intervention im Bistum Münster“.

An wen können sich Betroffene wenden oder auch Menschen, die einen Verdacht haben, dass es einen sexuellen Missbrauch gibt?


-  Von sexuellem Missbrauch betroffene Menschen, die mit ihrem Anliegen, ihren Sorgen und Nöten Hilfe vom Bistum Münster erwarten, können sich an eine von derzeit drei Ansprechpersonen wenden.
-  Aktuell sind dies im Bistum Münster die Dipl. Sozialarbeiterin Hildegard Frieling-Heipel, die Theologin und Supervisorin Dr. Margret Nemann und der Pädagoge Bardo Schaffner.
-  Die Ansprechpersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie geben nur die Informationen weiter, von denen die betroffenen Menschen dies auch wollen.

Kontakt


-  **Hildegard Frieling-Heipel**
Fon 0173 1643969
-  **Dr. Margret Nemann**
Fon 0152 57638541
-  **Bardo Schaffner**
Fon 0151 43816695


Wie erfährt das Bistum Münster von Fällen sexuellen Missbrauchs und wie ist dann das Verfahren?


-  Betroffene können sich mittelbar oder unmittelbar beim Bistum Münster melden. Dies geschieht auch – entweder über eine Kontaktaufnahme zu den unabhängigen Ansprechpersonen oder auch direkt bei der Interventionsstelle.

-  Auf der Internetseite www.bistum-muenster.de/sexueller-missbrauch sind zudem die entsprechenden Informationen zu finden. Dazu gehört auch die Angabe von Adressen oder Kontaktdaten, an die sich Betroffene wenden können. Das Verfahren wird in dieser Broschüre unter den Stichworten „Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft“ und „Kirchliche Verfahren“ geschildert.

Arbeitet das Bistum Münster mit der Staatsanwaltschaft zusammen?

-  Diese Frage kann weiterhin mit einem uneingeschränkten „Ja“ beantwortet werden.

-  Wenn es Beschuldigungen gibt, soll diesen mit allen Möglichkeiten der staatlichen und der kirchlichen Gerichtsbarkeit nachgegangen werden. Das Bistum Münster übergibt jeden Verdachtsfall sexuellen Missbrauchs an die Staatsanwaltschaft, wobei auch dabei die Rechte der Betroffenen geachtet werden! Ohne das ausdrückliche Einverständnis Betroffener gibt es grundsätzlich keine einseitige Vorgehensweise des Bistums. Denn das würde diese Menschen erneut auf die Rolle als „Objekt“ reduzieren.

-  Wichtig ist auch, dass es seitens des Bistums keinerlei Vorprüfung oder Bewertung gibt, ob und wenn ja, welche möglichen Straftaten im Einzelfall vorliegen (könnten) und ob eventuell eine Verjährung eingetreten ist. Diese Prüfungen werden immer von der Staatsanwaltschaft vorgenommen oder von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin, den oder die sich die jeweils betroffene Person selber aussuchen kann (dabei werden die Kosten für eine anwaltliche Erstberatung vom Bistum übernommen).

Warum gibt es überhaupt kirchliche Verfahren bei Fällen beziehungsweise Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs?

- Neben den staatlichen Ermittlungs- und Gerichtsverfahren gibt es auch die Möglichkeit der innerkirchlichen Reaktionen und Verfahren, wobei das kirchliche Verfahren in keinem Fall das staatliche Verfahren ersetzt. Das kirchliche Verfahren ist dem staatlichen zeitlich immer nachgelagert und nur ein zusätzliches Instrument, um erhobene Beschuldigungen soweit wie möglich zu klären. Die Erfahrung zeigt: Die Staatsanwaltschaft stellt die Verfahren in vielen Fällen ein oder leitet keine Verfahren ein, weil die Fakten für eine Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs nicht ausreichen oder die Taten verjährt sind. Wenn das geschieht, kann – bei lebenden Beschuldigten – durch kirchliche Untersuchungen der Versuch unternommen werden, die Sachverhalte zu klären.

Was geschieht mit einer Person, die Kinder, Jugendliche oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht hat?

- Handelt es sich um einen Priester, stellt der Bischof ihn unmittelbar von seinem Dienst frei und untersagt die Ausübung des Amtes. Das bedeutet, die Person wird nicht mehr in der Seelsorge eingesetzt (sie kann keinen Gottesdienst mehr feiern, keine Sakramente spenden, keine Messdienerarbeit mehr machen etc.). Nach Abschluss der staatlichen Strafverfolgung wird zusätzlich (nie stattdessen) eine kirchenrechtliche Untersuchung durchgeführt. Weitere Maßnahmen wie etwa die Laisierung und/oder Gehaltskürzungen können folgen.
- Für den Bereich der übrigen Mitarbeitenden gilt ein entsprechendes Vorgehen. Die jeweiligen Trägerverantwortlichen entscheiden über kurzfristige Maßnahmen, wie zum Beispiel die Freistellung vom Dienst, und sich dann evtl. anschließende weitere arbeitsrechtliche Schritte (beispielsweise die Kündigung des Dienstverhältnisses).
- Die arbeitsrechtlichen Maßnahmen werden in jedem Falle unabhängig von staatlichen (straf-)rechtlichen Maßnahmen ergriffen.

Wie geht das Bistum Münster mit aktuellen Fällen um, in denen es sich nicht um sexuellen Missbrauch, sondern um sogenannte Grenzüberschreitungen handelt?

- Wir tolerieren auch das nicht. Daher wird in solchen Fällen zunächst die Staatsanwaltschaft eingeschaltet, wenn die betroffenen Personen damit ausdrücklich einverstanden sind, denn die Klärung, ob es sich um sexuellen Missbrauch oder eine Grenzüberschreitung handelt, liegt nicht beim Bistum, sondern bei den staatlichen Behörden. Nach den staatsanwaltschaftlichen Untersuchungen – unabhängig davon, ob sie zu einem gerichtlichen Verfahren führen oder nicht – beginnen die kirchlichen Untersuchungen. Bei der Frage, ob und welche Konsequenzen gezogen werden müssen, bezieht das Bistum Münster auch externen Sachverstand (Beraterstab) ein.

Wie wird das Bistum Münster seiner Verantwortung auch gegenüber den Klerikern und Mitarbeitenden gerecht, die beschuldigt werden?

- In jedem Fall sollen zunächst die Beschuldigungen in einem staatlichen Strafverfahren überprüft und geklärt werden. Sollte seitens der Strafermittlungsbehörden oder der Gerichte keine Anklage oder Verurteilung erfolgen, dann gilt die betreffende Person als unschuldig im strafrechtlichen Sinn. Das bedeutet in der Praxis nicht unbedingt, dass es die vorgeworfenen Sachverhalte nicht gegeben haben könnte. Es heißt „lediglich“, dass die Vorwürfe strafrechtlich irrelevant sind. Insoweit erfolgt immer unabhängig vom strafrechtlichen Verfahren die arbeits-/dienstrechtliche Beurteilung der Vorwürfe wegen eines möglichen sexuellen Missbrauchs oder möglicher Grenzüberschreitungen. Wenn die Meldungen und der Sachstand aufgrund von Aussagen und Dokumenten die Vorwürfe als begründet erscheinen lassen, werden personalrechtliche Maßnahmen ergriffen.
- Sollten sich erhobene Vorwürfe im Einzelfall nicht bestätigen, erfolgt eine entsprechende Rehabilitierung der beziehungsweise des Beschuldigten durch das Bistum und/oder den jeweiligen Anstellungsträger. Bisher wurde in einem Fall in einem Altenheim eine solche Rehabilitierung vorgenommen, weil sich die erhobenen Beschuldigungen gegen eine mitarbeitende Person nach den polizeilichen Ermittlungen als völlig haltlos erwiesen haben.

Wie erfolgt die Aufarbeitung des Umgangs mit sexuellem Missbrauch im Bistum Münster?

- Seit September 2019 arbeiten Wissenschaftler des Historischen Seminars der Universität Münster an der Aufarbeitung des Umgangs mit sexuellem Missbrauch im Bistum Münster. Alle Vorgänge seit 1945 sollen dabei in den Blick genommen werden.
- Die Wissenschaftler hatten den uneingeschränkten Zugang zu allen für die nach ihrer Sicht für die Aufarbeitung und Bewertung notwendigen Akten im Bistum Münster. Das gilt auch für Akten, die im Bistumsarchiv oder im bischöflichen Geheimarchiv aufbewahrt werden. Alle bestehenden Schutzfristen sind dafür aufgehoben worden. Als Schutzfrist bezeichnet man im Archivwesen die Frist, innerhalb der Unterlagen nicht von Benutzern eingesehen werden können. Sie beträgt in der Regel 30 Jahre.
- In der Studie geht es auch um die Prüfung des Handelns von Verantwortungsträgern des Bistums Münster. Dazu zählen Bischöfe, Weihbischöfe, Generalvikare, Personalverantwortliche und weitere verantwortliche Personen in Diensten des Bistums Münster. Daneben werden systemische Bedingungen und Strukturen, die sexuellen Missbrauch im Bistum Münster begünstigt haben, in den Blick genommen.

- Wichtig ist dabei der ganzheitliche Ansatz der Wissenschaftler. Ziel der Studie ist es nach eigener Aussage der Wissenschaftler „ein möglichst umfassendes Bild des Ausmaßes sexualisierter Gewalt gegenüber Minderjährigen durch katholische Kleriker im Bistum Münster zu geben sowie an verschiedenen Beispielen die innerkirchliche Umgangsweise mit Beschuldigten und Betroffenen sowie die Reaktionen auf Gemeindeebene zu rekonstruieren.“ Neben der notwendigen rechtlichen und historischen Aufarbeitung muss es bei der Aufarbeitung auch um die Frage nach Moral und Haltung gehen.

Wird das Bistum Münster Verantwortliche namentlich nennen, die ihrer Verantwortung bei der Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs nicht gerecht geworden sind?

- Sofern dies rechtlich möglich ist, wird das erfolgen. Darauf liegt auch ein Augenmerk der Arbeit der wissenschaftlichen Untersuchung der Universität Münster.
- Einen ersten Eindruck davon, wie dies aussehen kann, findet man in der Publikation „Katholische Dunkelräume“, die auch auf der Internetseite des Bistums zum Thema „Sexueller Missbrauch“ www.bistum-muenster.de/sexueller-missbrauch unter dem Stichwort „Untersuchung zum sexuellen Missbrauch im Bistum Münster“ eingestellt ist. Hier sei besonders auf die Falldarstellung ab S. 229 ff. hingewiesen (Anmerkung: Der Autor Dr. Bernhard Frings ist mit dem Interventionsbeauftragten des Bistums weder verwandt noch verschwägert).
- Die Veröffentlichung von Ergebnissen in dieser Hinsicht obliegt aber ausschließlich und allein den Wissenschaftlern. In den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Bistum und Universität ist klar festgehalten worden, dass die Universität vor Veröffentlichung von Ergebnissen eine Persönlichkeitsrechtsprüfung durchführen lassen muss.

Gab es auch im Bistum Münster Vertuschung durch Verantwortungsträger?

- Ja, die gab es. Wir zitieren hier aus der Pressemitteilung der WWU bei der Vorstellung der Zwischenergebnisse der Studie im Dezember 2020:

„Sofern die Bistumsleitung von entsprechenden Taten wusste, verfuhr sie nach dem Modell des ‚schweigenden Arrangements‘: Zum Teil auch in Verletzung des kircheneigenen Regelwerks verzichteten die Verantwortlichen auf ein kirchenrechtliches Verfahren oder die Suspendierung des Täters. Die beschuldigten Priester wurden stattdessen aus der Gemeinde genommen, sie kamen übergangsweise in eine stationäre oder ambulante Therapie und wurden nach einer gewissen Karenzzeit wieder in der Seelsorge eingesetzt. Den Skandal zu vermeiden und damit die Kirche als Institution zu schützen, aber auch den ‚Mitbruder‘ in seiner priesterlichen Existenz nicht zu gefährden – das waren Motive für diese Vorgehensweise“, sagt Prof. Thomas Großbölting, der die Aufarbeitung durch die WWU Münster leitet. In nicht wenigen Fällen wiederholten sich die Taten. Die Betroffenen wurden dabei zumeist übergangen – kam es überhaupt zu einem Gespräch mit ihnen, so endete dies zumeist in einer Vereinbarung wechselseitigen Stillschweigens.“

- Zugleich stellen die Wissenschaftler fest: „Erst zu Beginn der 2000er Jahre und insbesondere seit 2010 verändern sich die Routinen des bislang praktizierten Umgangs mit Fällen sexueller Gewalt gegenüber Minderjährigen im Bistum Münster: Inzwischen gilt eine neue, durchaus strenge und gemessen an den vom Vatikan und der Deutschen Bischofskonferenz formulierten Leitlinien regelkonforme Verfahrensweise im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs.“

Wie wird die Haltung der Transparenz konkret umgesetzt?

- Zum einen soll die wissenschaftliche Untersuchung der Universität Münster dazu beitragen, alle Vorgänge aus den letzten Jahrzehnten transparent darzustellen. Wie dies geschieht, darüber entscheidet allein die Historikerkommission.
- Weiterhin geht das Bistum mit neuen Erkenntnissen und Sachverhalten in die Öffentlichkeit, wenn Betroffene dies wünschen. Deutlich geworden ist, dass von Missbrauch betroffene Menschen oft sehr großen Wert darauf legen, ihre Namen, die Tatorte oder die konkreten Umstände des Missbrauchs nicht publiziert zu sehen. Diesen Wunsch respektiert das Bistum, auch wenn in der Folge dann der Vorwurf der Vertuschung erhoben werden könnte. Es geht dem Bistum darum, die Wünsche der jeweils unmittelbar betroffenen Person zu respektieren – auch wenn andere vielleicht ein anderes Vorgehen wünschen würden.
- Wenn Hinweise auf sexuellen Missbrauch durch verstorbene Kleriker bekannt werden, informiert das Bistum die Pfarreien, in denen der beschuldigte Kleriker in der Vergangenheit im Einsatz war. Die Information geht an das Seelsorgeteam sowie die Gremien der Pfarreien. Zugleich wird überlegt, in welcher Form vor Ort Öffentlichkeit hergestellt wird (zum Beispiel durch ein Publikandum oder durch einen Hinweis auf der Homepage der Pfarrei).
- Bei noch lebenden Beschuldigten/Tätern ist zu bedenken, wie und in welcher Form eine Veröffentlichung erfolgen kann. Die Informationspolitik muss mit Blick auf die Persönlichkeitsrechte sowohl verstorbener als auch noch lebender Beschuldigter/Täter sehr sorgfältig ausgestaltet sein. Wenn das Bistum keine Namen nennt, dann hat das nichts mit Intransparenz zu tun.

Warum gibt es im Bistum Münster keinen Betroffenenbeirat oder Betroffenenrat?

- Das Bistum Münster hat bewusst keinen Betroffenenbeirat oder Betroffenenrat eingerichtet, um eine völlig bistumsunabhängige, selbst organisierte Betroffenenbeteiligung zu ermöglichen. Wir halten diesen Weg der Unabhängigkeit für glaubwürdiger und angemessener. Das Bistum übernimmt eine mit den Betroffenen abgesprochene dienstleistende Funktion und erstattet den Betroffenen die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, wie etwa Fahrtkosten oder auch Kosten für erforderliche Übernachtungen. Mehr Informationen gibt es hier: www.betroffeneninitiative.de
- Der/die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) wird jeweils aktuell über den Stand vom Interventionsbeauftragten unterrichtet und ist mit dem Vorgehen des Bistums, das derzeit deutschlandweit einmalig ist, ausdrücklich einverstanden.

Wie unterstützt das Bistum Münster die Betroffenen?

- Für viele Betroffene ist es wichtig, von Gesprächspartnern der katholischen Kirche den Satz zu hören: „Ich glaube Ihnen!“. Das soll auch die sogenannte „Zahlung zur Anerkennung des Leids“ signalisieren – wobei keine noch so hohe finanzielle Leistung ein erlittenes Unrecht ausgleichen kann.
- Das Bistum hat seit Beginn dieser Zahlungen insgesamt bis heute rund 2,2 Millionen Euro gezahlt. Die Höhe der Zahlungen Anerkennungsleistungen wird seit Anfang 2021 von der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) festgesetzt. Die UKA orientiert sich dabei nach eigenen Angaben „am oberen Bereich der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzensgelder“. Daraus ergeben sich Summen von bis zu 50.000 Euro – in Härtefällen auch darüber hinaus. Im Bistum Münster erfolgen die Zahlungen aus Mitteln des Bischöflichen Stuhls – also nicht aus Kirchensteuermitteln.
- Durch die zusätzliche Übernahme von Therapiekosten, die sich seit 2010 insgesamt auf rund 300.000 Euro belaufen, und andere Maßnahmen wird versucht, Betroffene darin zu unterstützen, die Folgen der Vorfälle aufzuarbeiten – soweit das überhaupt möglich ist.
- Die entsprechenden Antragsvordrucke und Hinweise sind auf der Internetseite www.bistum-muenster.de/sexueller-missbrauch zu finden.
- Da das Ausfüllen solcher Unterlagen und die damit verbundene Auseinandersetzung mit dem Missbrauchsgeschehen im Einzelfall eine erhebliche Belastung darstellen kann, werden Betroffene hierbei unterstützt. Neben den Ansprechpersonen, die Betroffenen zur Seite stehen, arbeitet das Bistum mit einer unabhängigen Rechtsanwältin zusammen, die eine spezielle Kompetenz im Bereich Opferschutz aufweist. Dorthin – oder auch an Anwälte des eigenen Vertrauens – können sich Betroffene wenden. Die für die Beratung anfallenden Gebühren werden vom Bistum Münster übernommen. Weiterhin gibt es auch Kooperationen mit anderen Beratungs-/Anlaufstellen, die auf der Homepage des Bistums genannt sind.
- Außerdem begleitet Stephan Baumers von der Interventionsstelle viele Betroffene im Rahmen einer solchen Antragsstellung auch persönlich.

Haben Betroffene Akteneinsicht?

- Grundsätzlich ja, wobei es verschiedene Akten gibt. In der **Missbrauchsakte** sind die Unterlagen enthalten, die im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch bei einem konkreten Fall vorliegen. In diese Akte wird die Einsicht unter Berücksichtigung von datenschutzrechtlichen Vorgaben ermöglicht. Die Einhaltung der Vorgaben wird durch einen Notar gewährleistet. Dieser kann vom Bistum oder von dem jeweiligen Betroffenen ausgewählt werden. Die Kosten dafür übernimmt das Bistum.
- Die **Akte auf Anerkennung des Leids**, in der dokumentiert wird, wie das Antragsverfahren abgelaufen ist, kann von dem jeweiligen Betroffenen eingesehen werden.
- Eine Akteneinsicht in die **Personalakten** beschuldigter Kleriker darf aus rechtlichen Gründen nicht ermöglicht werden. Allerdings kann Personen, die Opfer sexuellen Missbrauchs geworden sind, der Akteninhalt, der ihren Fall betrifft, mündlich berichtet werden.
- Findet ein kirchenrechtliches Verfahren statt, wird eine **Voruntersuchungsakte** angelegt. Nach Abschluss des Verfahrens können Betroffene vollständige Akteneinsicht in die Voruntersuchungsakte persönlich oder über einen Anwalt nehmen. Schalten sie einen Anwalt ein, übernimmt das Bistum die hierfür anfallenden Kosten.

Welche Unterstützung gibt es für Pfarreien, die erfahren, dass bei ihnen Missbrauchstäter im Einsatz waren?

- Der Interventionsbeauftragte steht den Pfarreien als erster Ansprechpartner zur Verfügung.
- Zusagen können wir, dass wir vordringlich die Pfarreien und/oder Einrichtungen, bei denen möglicherweise erst durch die wissenschaftliche Untersuchung der WWU Münster bekannt wird, dass bei ihnen Missbrauchstäter im Einsatz waren, umgehend unsererseits informieren und begleiten werden. Für diese Aufgabe steht ein Team von erfahrenen Beraterinnen und Beratern zur Verfügung. Auch die Bistumsleitung wird sich Fragen stellen, die sich dann in Pfarreien oder Einrichtungen möglicherweise ergeben.

Gibt es im Bistum Münster auch Täterarbeit und Arbeit mit Beschuldigten?






- Ja. An fünf Orten in der Diözese unterstützt das Bistum in Zusammenarbeit mit dem Diözesan-caritasverband die Krisen- und Gewaltberatung für Männer. Wichtig ist dabei, dass Täter lernen, die Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen. In diesem Sinn kann Täterarbeit auch als Schutz der Opfer verstanden werden.

<https://xn--echte-mnner-reden-wqb.de>

Welchen Sinn haben die Institutionellen Schutzkonzepte?

- Die Institutionellen Schutzkonzepte sind Teil der Präventionsarbeit. Sie müssen in allen Pfarreien und caritativen Einrichtungen/Diensten erstellt werden. Die Entwicklung solcher Konzepte dient dazu, die intensive Auseinandersetzung zu Fragen des Schutzes vor grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt anzuregen, die Einführung von Maßnahmen zur Prävention zu unterstützen und diese in einem Gesamtkonzept zu bündeln. Ziel ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu fördern und sich gemeinsam dafür stark zu machen, dass Kinder, Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene in kirchlich/caritativen Kontexten nicht Opfer von sexualisierter Gewalt werden. Zudem sollen Kinder, Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene, die von sexuellem Missbrauch und/oder Grenzüberschreitungen betroffen sind, angemessene und qualifizierte Hilfe finden können.

Was tut das Bistum Münster, um sexuellen Missbrauch künftig zu verhindern?

-  „Hinsehen und Schützen“ ist das gemeinsame Motto der NRW-Diözesen für die Präventionsarbeit. Damit soll verdeutlicht werden, dass es notwendig ist, eine Kultur der Achtsamkeit zu fördern, um Kinder und Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene in unseren Pfarreien und Einrichtungen vor sexualisierter Gewalt zu bewahren.
-  Mit sich und anderen achtsam umgehen, unterstützt nicht nur den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, sondern ist die Grundlage allen sozialen Handelns. Insofern ist die Prävention von sexualisierter Gewalt kein Sonderthema in der Kinder- und Jugendarbeit, sondern vermittelt ein pädagogisches Prinzip und trägt zu einem wertschätzenden und Grenzen achtenden Klima bei. Dabei gehört zu guter präventiv gestalteter Arbeit nicht nur das Wissen um sexualisierte Gewalt im engen Sinne, sondern auch die Autonomieförderung, die Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen und sexuelle Bildung. All dies sind wichtige angrenzende Themen, die eine achtsame Haltung fördern.
-  Im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt liegt das Hauptarbeitsfeld in der Übernahme von Verantwortung und in der Gewährleistung von Schutz durch verantwortliche Erwachsene. Aus diesem Grund werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige, die mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen Kontakt haben, zum Thema Prävention geschult. Mehr als 50.000 Mitarbeitende, darunter auch alle Seelsorgerinnen und Seelsorger, haben seit 2011 an Präventionsschulungen teilgenommen. Diese Schulungen werden alle fünf Jahre wiederholt. Verantwortlich für die Durchführung der Schulungen und auch der Vertiefungen sind die Pfarreien oder die Träger der entsprechenden Einrichtungen.
-  Sexuelle Gewalt ist ein Thema, das eine entschiedene Haltung von Verantwortlichen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fordert, die durch Präventionsarbeit gefördert und deutlich gemacht wird.
-  **Informationen**
www.praevention-im-bistum-muenster.de

Warum gibt es im Bistum Münster eine neue Stelle für Sexuelle Bildung?

- Die zum 1. Juni 2022 eingerichtete Stelle für Sexuelle Bildung soll einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Aufarbeitung und Vorbeugung der Ursachen sexualisierter Gewalt leisten. Denn der Mangel an qualifizierter sexueller Bildung ist ein Risikofaktor für sexuelle Gewalt. Zu den Aufgaben der Referentin für Sexuelle Bildung gehört insbesondere die Entwicklung von Konzepten der sexuellen Bildung für die Aus- und Fortbildung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern. Auch geht es um Fachberatung, um Gesprächsangebote für Pfarreien und Einrichtungen zum Themenfeld Sexualität sowie um die Vernetzung und Zusammenarbeit mit Hochschulen und außerkirchlichen Fachstellen. Erste Stelleninhaberin ist Ann-Kathrin Kahle, die bisher als Präventionsbeauftragte im Kontext sexualisierter Gewalt für das Bistum tätig war.

Wo gibt es weitere Informationen?

- Weitere Informationen zu diesem Thema gibt es auf der Internetseite des Bistums:
www.bistum-muenster.de/sexueller-missbrauch
- Aber auch Betroffene haben sich mittlerweile selbst organisiert und können gute und wertvolle Hinweise geben. Weitere Informationen:
www.betroffeneninitiative.de

IMPRESSUM



HERAUSGEBER
BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT MÜNSTER

Peter Frings (Interventionsbeauftragter)
Horsteberg 11
48143 Münster
Fon 0251 495-6031

interventionsbeauftragter@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de

SATZ
goldmarie design

DRUCK
Druckerei Joh. Burlage GmbH & Co. KG

NEUAUFLAGE
Mai 2022

Bischöfliches Generalvikariat Münster

Horsteberg 11

48143 Münster

Fon 0251 495-6031

interventionsbeauftragter@bistum-muenster.de

www.bistum-muenster.de